

- Entwurf -

**Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens
Vom ...**

Reg. Nr.: 1201 (10) 448

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der gemäß § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „getreu dem Glauben der Väter“ durch die Wörter „als Kirche der Reformation in der Einheit der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landeskirche umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen in den Grenzen von 1922, soweit es in der Bundesrepublik Deutschland liegt.“

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landeskirche steht durch die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gründung der Landeskirche auf ihre Bekenntnisschriften bleibt unverändert.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

(5) Die Landeskirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Sie weiß sich verpflichtet, ihre Verkündigung, ihre Lehre und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren, um so in der Einheit des Bekenntnisses zu bleiben und zu wachsen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „(1) Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen.
(2) Dieser Auftrag ist der ganzen Kirche gegeben. Alle Getauften sind gerufen, ihn zu erfüllen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche gegebenen Auftrags in verschiedenen Ämtern und Diensten. Diese werden besonders geordnet.

(2) Alle Ämter und Dienste in Kirche und Gemeinde tragen gemeinsam zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrages bei. In ihnen sollen die unterschiedlichen Gaben zur Einheit und Stärkung der Kirche und zum Dienst in der Welt zusammenwirken.

(3) Kirchliche Mitarbeiter im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt haben im Rahmen ihres besonderen Dienstes Anteil am Auftrag der Kirche.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, setzen die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung der Sakramente ordentliche Berufung voraus.

(2) Zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. Die mit der Ordination übernommenen Pflichten sind bindend für das amtliche und das außeramtliche Handeln.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in der Landeskirche tätigen Einrichtungen und Werke sind ungeachtet ihrer Rechtsform durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Wesens- und Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden. Sie wirken insbesondere in den Bereichen der Diakonie, der missionarischen Arbeit, der Ökumene und der evangelischen Diaspora sowie der Bildung. Sie haben ihre Arbeit in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Beachtung der landeskirchlichen Ordnung zu versehen. Sie bedürfen der Anerkennung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Missionarische Arbeit dient der Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen. Der weltweite missionarische Auftrag der Kirche wird in der Landeskirche vornehmlich durch das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig wahrgenommen. Dieses unterhält und fördert im Rahmen seiner Aufgaben Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an

Zeugnis und Dienst. Es weiß sich mit seinen Partnern zur Weltmission verpflichtet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Sie hat das Evangelium zu bezeugen und dafür zu sorgen, dass die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.

(3) Die Kirchengemeinde trägt Verantwortung für die Unterweisung im christlichen Glauben sowie für die diakonische und seelsorgerliche Praxis. Sie ist mitverantwortlich für die Mission, die Ökumene und den Dienst der Kirche in der Gesellschaft.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Herr schafft durch Wort und Sakrament Gemeinschaft der Glieder mit ihm und untereinander. Darum sollen die Gemeindeglieder mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewähren.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchengemeinden, von ihnen gebildete Kirchspiele und Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der kirchlichen und geistlichen Lehren sowie der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „helfen“ das Wort „sie“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Kirchengemeinde ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchengemeinden aufgeteilt. Daneben können durch Kirchengesetz auch von räumlichen Grenzen unabhängig Kirchengemeinden gebildet werden.

(5) Die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise von Kirchspielen werden durch Kirchengesetz geregelt.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet, der aus gewählten und berufenen Kirchenvorstehern und dem Pfarrer besteht.

(2) Der Kirchenvorstand leitet die Gemeinde und vertritt sie im Rechtsverkehr. Er sorgt dafür, dass sie ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und die ihr zustehenden Rechte wahrt. Der besondere Dienst des Pfarrers ist es, die Kirchengemeinde mit Wort und Sakrament zu leiten.

(3) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchengemeinde bilden eine Dienstgemeinschaft, die ihre Aufgaben miteinander abstimmt, so dass der Gemeinde am besten gedient wird.

(5) Aufgaben, Ordnung, Vertretung und Verwaltung der Kirchengemeinden werden im Einzelnen durch Kirchengesetz – die Kirchengemeindeordnung – geregelt.“

12. § 11a wird aufgehoben.

13. § 12 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 13 wird § 12.

15. Die Überschrift vor § 13 wird die Überschrift vor § 12.

16. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13

- (1) Der Kirchenbezirk trägt Verantwortung für den Auftrag der Kirche in seinem Bereich.
- (2) Er erfüllt übergemeindliche Aufgaben. Er unterstützt die Kirchgemeinden und Einrichtungen. Er fördert die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk.
- (3) Der Kirchenbezirk fördert die missionarische und diakonische Arbeit, pflegt die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen und nimmt seine Verantwortung in der Öffentlichkeit wahr.“

17. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

- (1) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchgemeinden und Kirchspiele eine Kirchenbezirkssynode gebildet.
- (2) Die Kirchenbezirkssynode wirkt an der Leitung des Kirchenbezirks mit. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung den Superintendenten.
 - b) Sie wählt die synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes.
 - c) Sie beschließt den Haushalt des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen.
 - d) Sie wirkt mit bei der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk.
 - e) Sie unterstützt den Superintendenten bei den Visitationen im Kirchenbezirk.
- (3) Sie setzt sich nach folgenden Grundsätzen zusammen:
 - a) Für die Anzahl der gewählten Mitglieder ist die Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchgemeinden und Kirchspielen zu berücksichtigen.
 - b) Für die Zahl und Auswahl der berufenen Mitglieder sind insbesondere die Vielgestaltigkeit und die kirchlichen Aufgaben im Kirchenbezirk zu berücksichtigen.
- (4) Der Kirchenbezirksvorstand nimmt die Leitung und die Vertretung des Kirchenbezirks im Rechtsverkehr wahr. Die Stellung des Superintendenten bleibt unberührt.
- (5) Der Kirchenbezirksvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode zwischen deren Sitzungen wahr. Er erarbeitet den Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und setzt diesen um. Er übt die Dienstaufsicht über die beim Kirchenbezirk angestellten kirchlichen Mitarbeiter aus.
- (6) Der Kirchenbezirk darf zur Deckung seiner Bedürfnisse von den ihm angehörenden Kirchgemeinden und Kirchspielen Umlagen erheben, soweit die eigenen Einnahmen hierfür nicht ausreichen.
- (7) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

18. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

- (1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen der Kirchenbezirke. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.

- (2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens,
 2. seelsorgerliche Begleitung der Pfarrer und Kandidaten, Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Pfarrer und Kandidaten sowie Sorge für ihre Fortbildung,
 3. regelmäßige Kirchenvisitationen und Berichterstattung über wesentliche kirchliche Vorgänge an Landesbischof und Landeskirchenamt,
 4. Ordination und Einführung der Pfarrer,
 5. Bereinigung von Beschwerdefällen,
 6. Verantwortung für die geistliche Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter des Kirchenbezirks,
 7. Förderung der Gemeinschaft aller kirchlichen Mitarbeiter sowie der Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke im Kirchenbezirk,
 8. Förderung der Ökumene,
 9. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit,
 10. Beratung des Landesbischofs (vgl. § 28 Abs. 3).
- (3) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramt verbunden sein.
- (4) Im Einzelnen werden die Aufgaben der Superintendenten durch Kirchengesetz geregelt.
- (5) Die Superintendenten werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode in geheimer Abstimmung gewählt.
- (6) Sie werden nach der Wahl von der Kirchenleitung ernannt, vom Landeskirchenamt verpflichtet und vom Landesbischof in ihr Amt eingeführt. Vor der Ernennung ist die Erklärung des Kirchenvorstandes zur Entsendung in das ständige Pfarramt einzuholen.“

19. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen sorgt sie dafür, dass das Evangelium rein verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Die Landessynode kann Kundgebungen erlassen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landessynode obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die landeskirchliche Gesetzgebung,
2. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen,
3. die Beschlussfassung über den Haushaltplan der Landeskirche und die Entlastung nach Abschluss der Rechnungsprüfung,
4. die Beschlussfassung über die Erhebung von Kirchensteuern,
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten durch die Landeskirche, soweit nicht dem Landeskirchenamt übertragen,
6. die Beschlussfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode,
7. die Beschlussfassung über die Grenzen der Landeskirche,
8. die Beschlussfassung über Ordnungen des kirchlichen Lebens,
9. die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher,
10. die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes,
11. die Wahl der synodalen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung sowie die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Synoden gliedkirchlicher Zusammenschlüsse,
12. die Beschlussfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung.“

21. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

- (1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, von denen 60 zu wählen und 20 zu berufen sind.
- (2) Gewählt werden 60 Synodale, von denen 20 Pfarrer sein müssen. Als Pfarrer im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Geistlichen nach Absatz 6 Buchst. b bis f. Höchstens weitere 20 Synodale dürfen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder ihren Untergliederungen stehen.
- (3) Vier zu berufende Mitglieder müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Ferner soll ein Universitätsprofessor der Theologie an der theologischen Fakultät Leipzig in die Landessynode berufen werden. Insgesamt dürfen höchstens zehn der 20 zu berufenden Mitglieder ordinierte und andere hauptberuflich tätige kirchliche Mitarbeiter sein.
- (4) Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche in Wahlkreise aufgegliedert.
- (5) In jedem Wahlkreis sind drei Synodale zu wählen, von denen einer Pfarrer sein muss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Höchstens ein weiterer zu wählender Synodaler darf in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder ihren Untergliederungen stehen.
- (6) Wahlberechtigt sind
 - a) alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche sowie
 - b) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,
 - c) ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
 - d) andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt tätig sind,
 - e) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe,
 - f) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.
- (8) Das Nähere zur Wahl regelt ein Kirchengesetz.“

22. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

- (1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor. Sie berücksichtigt dabei die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgabenfelder, vornehmlich in den Diensten, Werken und Einrichtungen der Landeskirche, soweit sich diese nicht schon in den gewählten Mitgliedern darstellt. Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern kein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils, so ist ein solcher zu berufen.
- (2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 19 Abs. 3) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muss.“

23. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

- (1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können
 - a) alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind,
 - b) alle in § 19 Abs. 6 Buchst. b bis f genannten Geistlichen sowie ordinierte theologische Hochschullehrer.
- (2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können der Landessynode nicht angehören.
- (3) Superintendenten können nicht in die Landessynode gewählt werden.“

24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Gelübde“ jeweils durch das Wort „Gelöbnis“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „die innere und äußere Wohlfahrt“ durch die Wörter „das innere und äußere Wohl“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

25. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle derjenige Geistliche nach § 19 Abs. 6 Buchst. b bis f oder dasjenige Gemeindeglied nach § 21 Abs. 1 Buchst. a, das als Kandidat bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht kein solcher Kandidat als Mitglied zur Verfügung, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzberufung auf Grund von Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis vorzunehmen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 12), Gesuche oder Eingaben (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 6) einem ihrer Ausschüsse übertragen.“

27. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

- (1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen.
- (2) Der Landesbischof achtet darauf, dass das Evangelium rein verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.
- (3) Seine Aufgabe ist es, die Einheit der Landeskirche zu bewahren und zu stärken. Der Landesbischof pflegt die Verbindung mit anderen Kirchen und repräsentiert die Landeskirche in der Öffentlichkeit.
- (4) Zu seinem Dienst gehört insbesondere:
 1. Kirchenbezirke und Kirchgemeinden zu visitieren,
 2. Evangelisation und Volksmission zu fördern,
 3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen,
 4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen und ihnen Weisungen für ihren Dienst zu geben,
 5. über die Ordination von Pfarrern und Pfarrerinnen durch die Superintendenten nach Feststellung der Ordinationsvoraussetzungen zu entscheiden (vgl. § 32 Abs. 6) und diese anzuordnen,
 6. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, über die Berufung von Pfarrern und Pfarrerinnen in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 2 mitzuentcheiden,
 7. das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu suchen,

8. Seelsorge auszuüben,
9. den Pfarrern und Pfarrerinnen mit Rat und Weisung zu helfen,
10. die wissenschaftliche Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu fördern,
11. für die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der Universität Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über das Predigerseminar zu führen,
12. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzunehmen,
13. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen.“

28. Die Überschrift vor § 28 wird die Überschrift vor § 27.

29. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

- (1) Der Landesbischof handelt in geschwisterlichem Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche.
- (2) Er ist beteiligt
 1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender,
 2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlussfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag gibt,
 3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen.
 Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.
- (3) Der Landesbischof bezieht die Superintendenten in wichtige geistliche Angelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens beratend ein.

30. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

- (1) Der Landesbischof wird von der Landessynode in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine befristete Verlängerung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
- (2) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.
- (3) Der Landesbischof wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dieser folgendes Gelöbnis abzulegen:
 `Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach den in der Landeskirche geltenden Ordnungen treu auszuüben.`“

31. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und 4 wird das Wort „Behinderung“ jeweils durch das Wort „Verhinderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Hilfsarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt.

32. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat seinen Sitz in Dresden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Rechtskenntnisse haben soll und zur Führung eines Leitungsamtes befähigt ist“ durch die Wörter „die Befähigung zum Richteramt haben soll“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird Absatz 3.

33. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

- (1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche gemäß der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen und den Beschlüssen der Landessynode und der Kirchenleitung, soweit nicht die Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen ist.
- (2) Unbeschadet der Aufsichtsbefugnis anderer Stellen führt das Landeskirchenamt die oberste Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke und deren Organe sowie über die anderen in der Landeskirche bestehenden Körperschaften, Einrichtungen und Werke und erteilt die sich daraus ergebenden Genehmigungen. Es unterstützt die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Beratung und Information.
- (3) Das Landeskirchenamt sorgt für die Einhaltung und Weiterentwicklung der landeskirchlichen Ordnung und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsvorschriften erlassen.
- (4) Dem Landeskirchenamt obliegt die Durchführung des Haushaltplanes der Landeskirche. Es verwaltet das Vermögen der Landeskirche und führt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen.
- (5) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr.
- (6) Das Landeskirchenamt sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrer und der anderen kirchlichen Amtsträger, regelt das kirchliche Prüfungswesen, entscheidet über die Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen, stellt die Voraussetzungen für die Ordination der Pfarrer fest (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 5) und wirkt an der Besetzung der Pfarrstellen gemäß der landeskirchlichen Ordnung mit. Es kann Disziplinarverfahren nach Maßgabe des dafür geltenden Rechts einleiten.
- (7) Dem Landeskirchenamt obliegt die Berufung, Anstellung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Amtsträger, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht über diese Amtsträger aus.
- (8) Das Landeskirchenamt unterrichtet die Kirchenleitung über alle wichtigen Angelegenheiten, bereitet ihre Sitzungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Es nimmt Aufgaben der Kirchenleitung wahr, soweit ihm diese von der Kirchenleitung allgemein oder für bestimmte Fälle zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen sind.
- (9) Das Landeskirchenamt ist befugt, einzelne ihm obliegende Aufgaben allgemein oder für bestimmte Fälle den ihm nachgeordneten kirchlichen Dienststellen zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung zu übertragen, soweit eine solche Übertragung nicht kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.“

34. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

- (1) Der Präsident leitet das Landeskirchenamt und führt den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 5 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.
- (2) Der Präsident wird auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landessynode in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine befristete Verlängerung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
- (3) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.
- (4) Der Präsident wird durch die Kirchenleitung verpflichtet.
- (5) Er wird im Falle seiner Verhinderung durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten.
- (6) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.“

35. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

36. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

- (1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche in gemeinsamer Verantwortung von Landesbischof, Landessynode und Landeskirchenamt auf der Grundlage der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze sowie der Beschlüsse der Landessynode zu leiten.
- (2) Sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in allen Bereichen der Landeskirche evangeliumsgemäß ausgeübt und erfüllt wird.
- (3) Sie fördert die diakonische, missionarische und ökumenische Arbeit und nimmt Verantwortung für den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit wahr.
- (4) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit diese Vertretung nicht dem Landeskirchenamt obliegt.
- (5) Sie erlässt Kundgebungen.
- (6) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Wahlen zur Landessynode (§ 19 Abs. 4 und 7), Berufung und Ersatzberufung von Mitgliedern der Landessynode (§§ 18 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 4 und 5), Einberufung der Landessynode zu ihrer jeweils ersten Tagung (§ 24 Abs. 3),
 2. Vorlage von Entwürfen von Kirchengesetzen (§§ 40, Abs. 1, 46 Abs. 1) an die Landessynode sowie Vollzug und Verkündung von Kirchengesetzen (§ 41 Abs. 1),
 3. Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen in besonders begründeten Einzelfällen nach Vorlage durch das Landeskirchenamt, soweit nicht das Landeskirchenamt selbst dazu ermächtigt ist,
 4. Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1),
 5. Beratung grundsätzlicher Fragen, die die Landeskirche betreffen,
 6. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiet der Landeskirche,
 7. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiet der Landeskirche,
 8. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten,
 9. Beschlussfassung über Grenzveränderungen zwischen Kirchenbezirken,
 10. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes (§§ 29 Abs. 2, 33 Abs. 2),
 11. Wahl der Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34) sowie Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,
 12. Vorschlag von Superintendenten und deren Ernennung nach der Wahl durch die Kirchenbezirkssynoden,
 13. Übertragung von Aufgabenbereichen von besonderer Bedeutung an Pfarrer und andere im Dienst der Landeskirche stehende Mitarbeiter,
 14. Wahl und Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kirchlicher Gerichte,
 15. Begnadigung kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,
 16. Entscheidungen in Lehrbeanstandungsverfahren,
 17. Beratung von Grundsatzfragen der Aus- und Weiterbildung der Pfarrer und der anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
 18. Beratung von Grundsatzfragen zur Struktur- und Stellenplanung für die Landeskirche.
- (7) Die Kirchenleitung kann Beschlüssen der Landessynode widersprechen. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung einzulegen. Tritt die Landessynode vor Ablauf dieser Frist zu ihrer nächsten Tagung zusammen, so ist die Einlegung des Widerspruches nur bis zum Beginn dieser Tagung zulässig. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.“

37. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bis zu vier von ihnen dürfen Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Buchst. b sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Behinderung“ jeweils durch das Wort „Verhinderung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei dürfen Synodale nach § 21 Abs. 1 Buchst. a nur durch eben solche und Synodale nach § 21 Abs. 1 Buchst. b nur durch ordinierte Synodale vertreten werden.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Landeskirchenamtes“ durch die Wörter „der Landes-synode“ ersetzt.

38. In § 38 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Behinderungsfall“ durch das Wort „Verhinderungsfall“ ersetzt.

39. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Eines Kirchengesetzes bedarf es

1. in allen Fällen, wo die Kirchenverfassung dies vorschreibt,
2. zur Änderung der Kirchenverfassung sowie zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze,
3. zur Inkraftsetzung von Kirchengesetzen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse für die Landeskirche, sofern das Recht des gliedkirchlichen Zusammenschlusses nicht unmittelbar für die Landeskirche gilt,
4. zur Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich ihrer wirtschaftlichen Versorgung,
5. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Kirchenglieder, Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehren, Stiftungen und Anstalten.“

40. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze vorbereiten und einbringen.“

41. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist

1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen,
2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung der landeskirchlichen Organe und Behörden,
3. zur Förderung der in der Landeskirche tätigen Einrichtungen, Werke und Dienste,
4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen,
5. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zum Lutherischen Weltbund und zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.“

42. § 45 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfung der gesamten Kassen- und Rechnungsführung der Landeskirche erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt. Es ist eine unabhängige landeskirchliche Dienststelle. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

43. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jedes Haushaltjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltplan der Landeskirche, der alle im Haushaltjahr zu erwartenden Einnahmen und alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten muss, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der durch die Landessynode durch Kirchengesetz festgestellte Haushaltplan ist in zusammengefasster Form im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.“

44. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

- (1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltjahres hat das Landeskirchenamt unverzüglich die Jahresrechnung der Landeskirche aufzustellen und sie zur Prüfung bereitzuhalten.
- (2) Die Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche zu prüfen.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Haushaltjahres sind die geprüfte Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen und Übersichten sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landessynode vorzulegen.
- (4) Die Landessynode schließt die Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche durch den Beschluss über die Entlastung ab.“

45. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Die Bildung kirchlicher Gerichte und anderer Organe der kirchlichen Rechtspflege, die Feststellung ihrer Zuständigkeiten sowie die Regelung ihrer Verfahren erfolgen durch Kirchengesetz.“

46. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 7 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluss auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.“

47. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „bewendet“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

48. §§ 51, 52 und 54 werden aufgehoben.

49. § 53 wird § 51.

Artikel 2

Neufassung der Verfassung und anderer Kirchengesetze

(1) Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Schreibweise der Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung neu fassen und in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut von Kirchengesetzen, deren Übersichtlichkeit durch Gesetzesänderungen erschwert wird oder hinsichtlich derer sich Veränderungen in der Schreibweise durch die Einführung veränderter Rechtschreibregeln ergeben, neu fassen und in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum im Amtsblatt bekannt machen.

(3) Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Landeskirchenamt jederzeit berichtigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.